

**§ 1 Präambel**

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist folgendermaßen gestaffelt:

Schüler (bis einschl. 13 Jahre)	54 €
Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	66 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	78 €

- (2) Für Mitglieder, bei denen bereits ein (1) Familienangehöriger Vereinsmitglied ist, reduziert sich der Beitrag um 50 %. Mitglieder, bei denen bereits zwei (2) oder mehr Familienangehörige Vereinsmitglied sind, sind beitragsfrei. Die Familienangehörigen müssen bei Beantragung der Mitgliedschaft benannt werden.

- (3) Für aktive Mitglieder (Teilnahme am Trainingsbetrieb) erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen jährlichen Zusatzbeitrag in folgender Höhe:

in der A-, B-, C-, D-, E- und F-Jugend	50 €
in der 1. und 2. Herrenmannschaft	20 €

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder aus besonderem Anlass befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und die Notwendigkeit ggf. durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. fehlendes oder niedriges Einkommen).

§3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 20 €.

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Abweichung davon ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Bei Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung oder länger als vier Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.